

Gemeinde	
Kreis	
Stimmbezirk	
Wahlbezirk	

Diese Wahlniederschrift ist **auf der letzten Seite** von **allen** Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben (s. Nr. 5.6)

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl zur Landtagswahl

am

1 Briefwahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Landtagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Funktion	Familienname	Vorname
1.	Wahlvorsteher/in		
2.	stellvertretende/r Wahlvorsteher/in		
3.	Beisitzer/in und Schriftführer/in		
4.	Beisitzer/in und stellv. Schriftführer/in		
5.	Beisitzer/in		
6.	Beisitzer/in		
7.	Beisitzer/in		
8.	Beisitzer/in		

An Stelle des/der nicht erschienenen - ausgefallenen Mitgliedes/Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte und verpflichtete der/die Briefwahlvorsteher/in den/die folgenden anwesenden - herbeigerufenen Wahlberechtigten zum Mitglied/zum Mitgliedern des Briefwahlvorstandes : ^{1) 2)}

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2 Wahlhandlung

- 2.1 Der/Die Briefwahlvorsteher/in verpflichtete die Mitglieder des Briefwahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.
- 2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne
- ☐ ¹⁾ versiegelt.
- ☐ ¹⁾ verschlossen; der/die Briefwahlvorsteher/in nahm die Schlüssel in Verwahrung.
- 2.3 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass ihm von dem/der Bürgermeister/in Wahlbriefe übergeben worden sind.
(Zahl)

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass er eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen

☐ ¹⁾ nicht erhalten hat.

☐ ¹⁾ vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin erhalten hat. Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine wurde/wurden übergeben. ¹⁾ (Zahl)

2.4 Sodann öffnete ein/e von dem/der Briefwahlvorsteher/in bestimmter Beisitzer/bestimmte Beisitzerin die Wahlbriefe, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem/der Briefwahlvorsteher/in. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden waren, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne des zuständigen Wahlbezirks gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

2.5 Ein/Eine Beauftragter/Beauftragte des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin überbrachte umUhr weitere Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren. ¹⁾

2.6 Es wurden

☐ ¹⁾ keine Wahlbriefe beanstandet.

☐ ¹⁾Wahlbriefe beanstandet.
(Zahl)

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat.

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war.

..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war.

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat.

..... Wahlbriefe, weil der/die Wähler/in oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat.

..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war.

..... Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

..... Wahlbriefe zusammen.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und - verpackt und versiegelt - der Wahl Niederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurdenWahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser mit einem entsprechenden Vermerk der Wahl Niederschrift beigelegt.

3 Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet und die Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt worden waren, erklärte der/die Briefwahlvorsteher/in die Briefwahlhandlung für geschlossen.

3.2 a) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet.
Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab..... Stimmzettelumschläge
= Briefwähler/-innen = **B/B1**

b) Sodann wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab..... Wahlscheine

☐ ¹⁾ Die Zahl zu b) stimmte mit der Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/-innen) zu a) überein.

☐ ¹⁾ Die Zahl zu b) war um größer/kleiner ¹⁾ als die Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/-innen) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen. Sie erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....
.....

3.3 Der/Die Schriftführer/in übertrug die Zahl der Wähler/-innen in Abschnitt 4 Kennbuchstabe **B/B1**.

3.4 Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer/innen unter Aufsicht der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, entfalteten sie, bildeten daraus folgende Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den/die Bewerber/in und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten,

b) einen Stapel aus Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber/innen und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,

c) einen Stapel mit den leeren Stimmzettelumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln,

d) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten, sowie

e) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die Stapel zu d) und e) wurden von einem/einer von dem/der Wahlvorsteher/in dazu bestimmten Beisitzer/in in Verwahrung genommen.

- 3.4.2. Die Beisitzer/innen, die die nach a) geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem/der Wahlvorsteher/in, zum anderen Teil ihrem/ihrer/seinem/seiner Stellvertreter/in. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber/welche Bewerberin und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem/der Wahlvorsteher/in oder ihrem/ihrer/seiner/seinem Stellvertreter/in Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel e) bei.

Nunmehr prüfte der/die Wahlvorsteher/in den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm/ihr hierzu von dem/der Beisitzer/in, der/die sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der/Die Wahlvorsteher/in sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Bewerber/innen und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von dem/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

- 3.4.3 Sodann übergab der/die Beisitzer/in, der/die den nach b) gebildeten Stapel unter seiner/ihrer Aufsicht hatte, den Stapel dem/der Wahlvorsteher/in.

- 3.4.3.1 Der/Die Wahlvorsteher/in legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er/sie an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem/der Wahlvorsteher/in Anlass zu Bedenken gaben, fügte er/sie dem Stapel zu e) bei.

Danach zählten je zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander die von dem/der Wahlvorsteher/in gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie ungültiger Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen II (ZS II) von dem/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

- 3.4.3.2 Anschließend ordnete der/die Wahlvorsteher/in die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen Stimmen und der ungültigen Erststimmen wurden ebenfalls als Zwischensummen II (ZS II) von dem/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen).

- 3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

☐ ¹⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

☐ ¹⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer/innen den betreffenden Stapel nacheinander erneut.
Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

- 3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen im Stapel zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der/Die Wahlvorsteher/in gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber/welche Bewerberin oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er/Sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensumme III (ZS III) von dem/der Schriftführer/in in Abschnitt 4 eingetragen.

- 3.4.6 Der/Die Schriftführer/in zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen überprüften die Zusammenzählung.

- 3.5 Die von dem/der Wahlvorsteher/in bestimmten Beisitzer/innen sammelten

a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern/Bewerberinnen, denen die Erststimme zugefallen war,

b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,

c) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel und

d) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den dazugehörenden Stimmzetteln,

e) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und

f) die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern bis beigefügt.

- 3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift eingetragene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und von dem/der Briefwahlvorsteher/in mündlich bekannt gegeben.

4 Briefwahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ⁵⁾

B/B1

Briefwähler/innen [vgl. Abschnitt 3.2 a)]

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (**Erststimmen**) ^{5) 6)}

C		ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
	Ungültige Erststimmen				

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den/die Bewerber/in (Vor- und Familienname der Bewerberin/des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
D1	1.				
D2	2.				
D3	3.				
D4	4.				
	usw.				
D	Gültige Erststimmen insgesamt				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**Zweitstimmen**) ^{5) 7)}

E		ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
	Ungültige Zweitstimmen				

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
F1	1.				
F2	2.				
F3	3.				
F4	4.				
	usw.				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

5 Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

- 5.1 Bei der Briefwahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse.

.....

- 5.2 Das/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstandes
 (Vor- und Familienname)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Briefwahl Niederschrift eine erneute Zählung ³⁾ der Stimmen, weil

.....

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Stimmbezirk wurde

- ☐ ¹⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
☐ ¹⁾ berichtigt ⁴⁾

und vom Briefwahlvorsteher/von der Briefwahlvorsteherin mündlich bekanntgegeben.

- 5.3 Das Briefwahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (Anlage 20 LWahlO) übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch - durch.....
dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin übermittelt. (Angabe der Übermittlungsart)
- 5.4 Während der Briefwahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend.
- 5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.
- 5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

....., den	
Der/Die Briefwahlvorsteher/in	Die übrigen Beisitzer/innen:
.....	1.
Der/Die Stellvertreter/in	2.
.....	3.
Der/Die Schriftführer/in	4.
.....	5.

- 5.7 Das/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstandes
(Vor- und Familienname)
verweigerte/n die Unterschrift unter der Briefwahl Niederschrift, weil
.....
.....
(Angabe der Gründe)

6 Nach Schluss des Wahlgeschäfts

- 6.1 Alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigelegt sind, wurden wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:
- a) ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber/innen abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
 - b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
 - c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
 - d) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
 - e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.
- Die Pakete wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Briefwahlvorstandes und der Inhaltsangabe versehen.
- 6.2 Dem/Der Beauftragten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wurden am, Uhr, übergeben
- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
 - die Pakete wie in Nr. 6.1 beschrieben,
 - das/die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine oder die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
 - die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel¹⁾ – sowie
 - alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der/Die Briefwahlvorsteher/in

.....

Vom/Von der Beauftragten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am, Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des/der Beauftragten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

-
- 1) Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes ankreuzen.
 - 2) Sind nicht alle Beisitzer/innen erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muss geschehen, wenn einschließlich des Briefwahlvorstehers/der Briefwahlvorsteherin und des Schriftführers/der Schriftführerin oder ihrer Stellvertreter/-innen weniger als drei Mitglieder anwesend sind.
 - 3) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.
 - 4) Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
 - 5) Wahl Niederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.
 - 6) Summe **C + D** muss mit **B/B1** übereinstimmen.
 - 7) Summe **E + F** muss mit **B/B1** übereinstimmen.